



## Merkblatt für Tierärzte, Landwirte und Viehhändler

### Transport von Nutztieren - Notschlachtung außerhalb eines Schlachthofes

Behörden erhalten regelmäßig Beschwerden und Erkenntnisse darüber, dass Tiere in einem Zustand in Schlachthöfen eintreffen, in dem ein Transport gar nicht erst hätte erfolgen dürfen. Mit diesem Merkblatt wird über die wesentlichen Aspekte tierschutzrechtlicher Vorgaben, sowie über die Anforderungen an eine Notschlachtung im landwirtschaftlichen Betrieb und den Vertrieb von Fleisch von notgeschlachteten Tieren informiert .

#### Transport von Tieren:

##### Allgemeine Bedingungen:

- Die Tiere sind transportfähig !
- qualifiziertes Personal (Viehhändler !)
- Transport so kurz wie möglich, ohne Verzögerung
- ausreichende Bodenfläche und Standhöhe
- Eignung der Transportmittel
- geeignete Verlade- und Entladevorrichtungen
- den Bedürfnissen der Tiere ist Rechnung zu tragen
- angemessene Versorgung der Tiere

##### Transportfähigkeit:

Als **nicht transportfähig** gelten **verletzte Tiere** oder **Tiere mit physiologischen oder pathologischen Schwächen**, insbesondere in folgenden Fällen:

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können oder große offene Wunden / schwere Organvorfälle haben
- Im landwirtschaftlichen Betrieb „verunfallte“ Tiere:
  - frischer Knochenbruch
  - innere o. äußere Verletzung mit starker Blutung
  - ausgegrätschte Tiere
  - Erstickungsvorgang
  - Kreislaufzusammenbruch
- trächtige Tiere im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr)
- Muttertiere, bei denen die Geburt vor weniger als 7 Tagen war
- neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt also die Nabelschnur nicht abgefallen ist.

Ausnahmen gelten beispielsweise für leicht verletzte oder leicht kranke Tiere, falls der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht. In Zweifelsfällen **ist** ein Tierarzt hinzuziehen.



## Notschlachtung:

### „Notschlachtung“ mit Abgrenzung zur Schlachtung kranker Tiere

#### Definition Notschlachtung:

Ein ansonsten gesundes Tier hat einen Unfall erlitten, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Tierschutzgründen verhindert hat, z.B.:

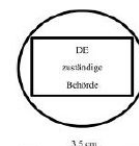
- frischer Knochenbruch
- innere o. äußere Verletzung mit starker Blutung
- ausgegrätschte Tiere
- Erstickungsvorgang
- Kreislaufzusammenbruch

#### Definition „Krankschlachtung“ bzw. Schlachtverbot bei:

- systemische Erkrankung; Allgemeinerkrankung; Septikämie
- Auszehrung
- Zoonoseverdacht
- Verdacht auf Rückstände

### Anforderungen an Notschlachtungen außerhalb von Schlachtstätten, z.B. auf dem landwirtschaftlichen Betrieb

- Schlacht tieruntersuchung durch Tierarzt
- Landwirte bzw. Tierärzte müssen den geforderten Begleitschein (Anlage 8 Tier-LMHV) vollständig und korrekt ausfüllen
- Begleitschein nach Anlage 8 Tier-LMHV muss bei der Beförderung des notgeschlachteten Tieres zum Schlachthof mitgeführt werden
- Lebensmittelketteninformation nach Anlage 7 Tier-LMHV ist im SH vorzulegen
- Das Ausweiden sollte innerhalb von 45 Minuten nach dem Betäuben beendet sein
- Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so muss das Tier gekühlt werden.
- Plausibilitätsüberprüfung durch den amtlichen Tierarzt im SH:  
Übereinstimmung der schriftlich vorgelegten tierärztlichen Diagnose der Schlacht tieruntersuchung mit Befunden bei Fleischuntersuchung
- BSE-Test ab einem Alter von 48 Monaten
- Kennzeichnung genusstauglicher Schlacht tierkörper notgeschlachteter Tiere:



- Schlacht tierkörperhälften (maximal in drei großmarktübliche Teile zerlegt) bzw. -viertel und Fleisch von notgeschlachteten Tieren dürfen an Einzelhandelsbetriebe, die für Zerlegung und Verarbeitung nicht zugelassen sind (Metzgereien, Direktvermarkter, Gaststätten) sowie an den Herkunftsbetrieb zur Verwendung im eigenen Haushalt ab- bzw. zurückgegeben werden